

www.linuxrecht-bernreuther.de

Linux und die überholten Zweifel

Der technische Einsatz von Linux erfolgt bewährt seit mehr als 20 Jahren. Die rechtliche Bewährtheit dieses Einsatzes wird in der breiten Öffentlichkeit seit 2002 diskutiert. Vor einiger Zeit hieß im Vorwort eines andere Bereiche betreffenden juristischen Standardwerks: *"Neue Probleme tauchen auf, werden gefunden oder erfunden"*. Überträgt man diese Aussage auf Linux, ist die Frage aufgeworfen, ob zu diesem Programm nun erstmals bekannte rechtliche Bahnen aufgezeigt, neue Wege wegen der technischen Besonderheit dieses Programms offenbar oder rechtliche Pfade wegen Fehleinschätzungen verlassen werden.

Was ist Linux, wie umsonst ist Linux?

Linux ist die bekannteste und die bedeutendste quelloffene Computersoftware. Quelloffen bedeutet z. B., dass es technisch möglich ist, das Programm weiterzuentwickeln. Quelloffen bedeutet ferner, dass es technisch möglich ist, das Programm zurück- oder nachzuerfolgen. So können auch nach Jahren Dateien beispielsweise geöffnet werden, was bei abgelaufenen Versionen von Windows nicht immer der Fall ist.

Bedingt durch diese Technizität bietet Linux für sich betrachtet bereits den Anreiz, mit diesem Programm frei umzugehen, was bei den üblichen Programmen ausgeschlossen ist. Dieser Anreiz besteht bewusst, und ihn zu verwirklichen ist rechtlich zulässig durch den insoweit maßgeblichen Lizenzvertrag, die General Public License (GPL). Die GPL erlaubt es rechtlich, den Quelltext zu ergänzen oder zu verändern. Und wird ein solcherart gestaltetes Programm weitergeleitet, besteht die rechtliche Bedingung, dass jede Weiterleitung lizenzentgeltfrei geschieht. Denn alle Nutzer sollen und müssen am Quelltext und seinen einheitlichen Veränderungen teilhaben.

Dies schließt das Vorhandensein sonstiger entgeltlicher Verträge wie den - einmaligen - Verkauf von Linux insbesondere wegen zusätzlich entwickelter Einsatzmöglichkeiten, den Verkauf von Hardware, den Support (Dienstleistungen) oder die Realisierung besonderer Einsatzmöglichkeiten (Werkvertrag) nicht aus, sondern ein.

Die verstärkte Diskussion um Linux

Im Jahr 2003 warf SCO, welches die Urheberrechte an Unix erworben hat (in Deutschland: die Nutzungsrechte), Linux vor, dessen Quellcode enthalte Bestandteile von Unix. Der Beweis für diese Behauptung, dem SCO mittels Ablichtung eines winzigen Teils des betreffenden Codes im Internet später zu liefern vermeinte, war allerdings nie von solcher Art und Güte, dass dies als Mitte gerichtlicher Beweisführung genügt hätte. Kurz: Die vollmundige Behauptung von SCO wurde im Mai und Juni 2003 gerichtlich mehrfach verboten.

Vollmundig war die Behauptung von SCO auch deshalb, weil der winzige Programmteil als Grundlage der Behauptung dienen sollte, Linux insgesamt sei nichts weniger als ein unautorisiertes Derivat von Unix. Tatsächlich dürfte der Grund für die Angriffe von SCO auch in dem Selbstverständnis der Free-Software-Bewegung (als deren Teil sich Linux versteht) zu sehen sein, wonach man nicht Unix ist (GNO's not UNIX). Ein weiterer, nicht unerheblicher Grund dürfte der Erfolg von Linux und damit die Angst vor Umsatzeinbußen durch den Software-Riesen aus Kalifornien sein.

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Linux

Der weltweite Einsatz von Linux geschieht vertragsrechtlich auf der Grundlage eines einzigen Regelungswerkes, der bereits erwähnten GPL. Der weltweite Einsatz von Linux geschieht darüber hinaus vor dem Hintergrund sämtlicher Urheberrechtsordnungen dieser Erde; er vollzieht sich schließlich vor den unterschiedlichen Verfahrensordnungen (Urheberrechtsverletzungen werden in manchen Ländern von einer aus Laien zusammengesetzten Jury entschieden), hinzu kommen voneinander abweichende Beweislastverteilungen. Von daher hat die GPL erstaunliches zu leisten.

Was den Einsatz der GPL in Deutschland anbelangt, so lässt sich nach meiner Auffassung nur schwer begründen, hier handele es sich ausschließlich um einen Formularvertrag, welcher - wie jeder Formularvertrag sonst (man denke an Schönheitsreparaturen als Gegenstand von Mietverträgen oder die gesonderte Abrechenbarkeit

	<p>von Bankgebühren) - der Inhaltskontrolle unterliegt. Die beiderseitigen Hauptpflichten und die Frage der Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit würden nach dieser Auffassung durch die GPL nicht begründet bzw. geregelt. Demgegenüber regelt nach meiner Auffassung die GPL kontrollfreie Hauptpflichten wie die lizenzentgeltfreie Weitergabe von Linux, darüber hinaus enthält die GPL kontrollfähige Nebenbestimmungen zum Vertrag.</p> <p>Nimmt man die Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB (früher: AGB-Gesetz), so scheiden diese Regelungen als Kontrollmaßstab aus, sofern der Nutzer Linux als Unternehmer weiterreicht. Der Schwerpunkt des Vertrags liegt nämlich dann auf der Seite der Urheber. Da die Urheber von Linux ganz überwiegend in den USA ansässig sind, kommt US-Vertragsrecht zur Anwendung. Dies (die Anwendbarkeit einer fremden Rechtsordnung auf einen auch in Deutschland gültigen Vertrag) ist heute ein völlig normaler Vorgang. Insbesondere große Firmen versuchen sogar dann, wenn sie in Deutschland ansässig sind, die Anwendbarkeit deutschen Rechts zu unterlaufen, indem sie in ihre AGB beispielsweise den Satz aufnehmen: <i>"Anwendbar ist kroatisches Recht"</i>.</p> <p>Reicht der Nutzer Linux hinsichtlich der weiteren Nutzungsmöglichkeit entgeltfrei - dies ist wie erwähnt die Bedingung für die rechtmäßige Nutzung von Linux, anderenfalls erlöschen alle Rechte mit der Folge einer Urheberrechtsverletzung - als Verbraucher weiter, unterliegen die in der GPL enthaltenen Nebenpflichten der Inhaltskontrolle nach deutschem Recht.</p> <p>Voraussetzung ist allerdings, dass diese Nebenpflichten wirksam in den Vertrag einbezogen sind. Fehlt es an einer wirksamen Einbeziehung, treffen die Nutzer bereits keine Nebenpflichten; die Frage, ob diese Nebenpflichten einer Inhaltskontrolle Standhalten, ist sodann unbeachtlich.</p> <p>Kommt eine wirksame Einbeziehung der Nebenpflichten zustande, muss u.a. feststehen, dass der Empfänger auf die Nebenbestimmungen hingewiesen worden war. Dies ist mittels einer Verlinkung möglich.</p> <p>Sind endlich die Voraussetzungen für die Inhaltskontrolle gegeben, ist er Haftungsausschluss gem. § 12 GPL, wonach auch bei arglistiger Täuschung über einen Sach- oder Rechtsmangel</p>	
--	--	--

	<p>keine Haftung besteht, unzulässig. Der Hinweis macht aber auch deutlich, wie zumindest selten praktisch bedeutsam dieser Haftungsausschluss ist bzw. in der Vergangenheit wurde: Bislang sind keine Fälle bekannt, anlässlich derer Linux weitergereicht wurde, obschon etwa ein Programmfehler oder eine Nichtberechtigung betreffend das Programm bekannt war. Noch weniger ist bekannt, dass sich die Anbieterseite sodann auf den Haftungsausschluss berufen hätte. Von daher ist die Aufregung in der juristischen Diskussion um den formularmäßigen Haftungsausschluss nicht ganz verständlich. Der in § 11 GPL geregelte Gewährleistungsausschluss kommt deshalb nicht zum Tragen, weil die GPL darauf ausgerichtet ist, die entgeltfreie Weitergabe von Linux zu regeln. Der Vertrag insoweit ist ein Schenkungsvertrag. Die Bestimmungen des BGB zur Schenkung enthalten aber nur das bereits angesprochene arglistige Verschweigen von Sach- oder Rechtsmängeln, nicht aber Gewährleistungsvorschriften betreffend Mängel sonst.</p> <p>Die GPL ist - dies muss man immer wieder betonen - darauf angelegt, die entgeltfreie Weitergabe von Linux zu regeln. Damit ist die Frage offen, ob die GPL auch den privaten oder gewerblichen Letztnutzer betrifft. Ausgehen vom Pflichtenkatalog der GPL ist dies zu verneinen, ausgehend von dem Wortlaut von § 12 GPL (Ausschluss von Schadenersatzansprüchen) ist dies zu bejahen. Sollte man sich der zweiten Variante (Anwendbarkeit der GPL hinsichtlich § 12 ohne Pflichtenstatuierung durch die GPL im Übrigen betreffend die Letztnutzer) anschließen, ist der - unzulässige - Haftungsausschluss praktisch so bedeutsam wie bereits beschrieben.</p> <p>Wer Linux ohne Beachtung der GPL weitergibt, also insbesondere für die Lizenzierung Entgelt verlangt, verliert jede Berechtigung an Linux, er verstößt gegen Urheberrecht. Nachdem es kein einheitliches Urheberrecht, sondern so viele urheberrechtliche Inhalte wie Urheberrechtsordnungen gibt, wird jeder innerhalb einer fremden Rechtsordnung geführte Prozess nur dort. SCO beispielsweise hatte im Jahr 2003 in Deutschland kundgetan, sich nicht mehr an die GPL zu halten, im gleichen Atemzug wurde dem Kundenstamm Support für Linux wie bisher angeboten. Diesbezüglich abgemahnt erklärte man u.a. das Angebot auf Support gelte nicht mehr. Hierzu gilt: Ein solcher Widerruf genügt, da die Verletzungshandlung angekündigt, aber nicht</p>	
--	--	--

	<p>verwirklicht worden war. Verschiedene Landgerichte haben auf Unterlassung der Weitergabe wegen Nichtbeachtung der GPL entschieden. antrags- oder klageberechtigt, Unterlassung zu verlangen, war ein Programmierer, der Verbesserungen zur Sicherheit des Programms aufgezeigt hatte. Antragsberechtigt ist nämlich jeder, der Linux verbessert. Anders ist es mit dem Schadenersatz: Dieser kann nur eingeklagt werden, wenn alle Urheber/Miturheber klagen. Weshalb diese einschränkende Situation in Deutschland gegen den Einsatz von Linux sprechen sollte, ist allerdings nicht ganz klar.</p> <p style="text-align: center;"><u>Perspektiven</u></p> <p>Ob rechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz von Linux erfunden werden, scheint fraglich. Andererseits wird man zumindest eingedenk des Funktionierens von Linux im technischen und im rechtlichen Alltag einige Schwierigkeiten haben zu behaupten, sämtliche gegen Linux gerichteten Einwände seien als höchst bedeutsam anzusehen. Entscheidend für juristische Erkenntnisse dürfte sein, miteinander im Gespräch zu bleiben. Der Linux-Anwender und auch die Linux-Entwickler können hiervon unbeeindruckt bleiben; dies gilt für juristisches Lob zur GPL im gleichen Maße wie für Kritik an diesem Regelungswerk. Kurz: Linux ist auch in rechtlicher Hinsicht nicht mehr aufzuhalten.</p>	
--	--	--